

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 65/066/2011

Federführung: Abt. 65 - Hochbau	Datum: 11.02.2011
Verfasser: Hatem Wojta	AZ: 6/65 Wo/Ra

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Bau-, Verkehrs-, Planungs- und Umweltausschuss	01.03.2011	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	08.03.2011	Vorberatung

Gegenstand der Vorlage

**Zustimmung zu Bauvorhaben; Neubau eines Mastschweinstalles,
Erlenbusch 3**

Sachverhalt:

Die Eigentümer einer landwirtschaftlichen Hofstelle (Erlenbusch 3) beantragen den Neubau eines von ihnen zu betreibenden Mastschweinstalles mit 1.705 Mastschweineplätzen, Einbau von Güllelagerstätten, Errichtung eines Technikraumes, Errichtung von 4 Außensilos sowie Änderung der Inneneinrichtung des Stalles Nr. 1 gem. § 4 BImSchG (Nr. 7.1 Sp. 2 der 4. BImSchV). Nach Abschluss der Baumaßnahme dürfen auf der Hofstelle insgesamt 1.993 Mastschweine gehalten werden.

Der Neubau des Mastschweinstalles (Gebäude 2) hat die Außenabmessungen von ca. 33 x 60 m bei einer Traufhöhe von 3,3 m und einer Firsthöhe von 7,7 m. Das Grundstück befindet sich im Außenbereich (§ 35 BauGB) in der Ortslage Bokern-West. Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Mit dem Betrieb des geplanten Mastschweinstalles verbunden ist u. a. eine verstärkte Freisetzung von Ammoniak in die Atmosphäre. Im Genehmigungsverfahren ist gemäß TA-Luft zu prüfen, inwieweit es hierdurch zu erheblichen negativen Auswirkungen auf empfindliche Pflanzen und Ökosysteme in der Nachbarschaft der Anlage kommt. In der näheren Umgebung des Bauvorhabens befindet sich Wald. Wälder werden generell als stickstoffempfindlich eingestuft. Mit dem Betrieb der Stallanlage verbunden ist eine erhebliche Zunahme der Stickstoffeinträge und der Ammoniak-Konzentrationen. Nach einem Fachgutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen werden die Ammoniak-Konzentrationen in dem angrenzenden Wald auf maximal $23 \mu\text{g m}^{-3}$ steigen; der zulässige Grenzwert der TA-Luft liegt bei $10 \mu\text{g m}^{-3}$. Die vom Betrieb ausgehenden Stickstoffeinträge werden um maximal $32,8 \text{ kg ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$ zunehmen; die Zusatzbelastung darf aber gemäß Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums den Wert von $4 \text{ kg ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$ nicht überschreiten.

Die Fachgutachter stellen in ihrer Untersuchung fest, dass ein Anhaltspunkt für erhebliche Nachteile durch Schädigung ammoniakempfindlicher Pflanzen vorliegt und erhebliche Beeinträchtigungen des Waldbestandes nicht auszuschließen sind. Durch die einseitige Überernährung der Baumbestände mit Stickstoff und durch erhöhte Bodenversauerung sowie Nitratverlagerung kann es zu einer zunehmenden Belastung des Nährelementhaushaltes kommen. Eine langfristige Beeinträchtigung von Wachstum und Vitalität des Baumbestandes wäre die Folge.

Als Ausgleichsmaßnahme schlagen die Fachgutachter vor, in unmittelbarer Nähe eine Waldfläche der gleichen Größe als Ersatz aufzuforsten. Die bestehende Waldfläche kann im derzeitigen Zustand belassen werden, muss aber ebenfalls als Wald dauerhaft erhalten bleiben. Hierfür ist ein förmliches Umwandlungsverfahren nach dem Waldgesetz erforderlich.

Da der geplante Mastschweinestall nur realisiert werden kann, wenn das Umwandlungsverfahren erfolgreich durchgeführt worden ist, schlägt die Verwaltung vor, dass die Erteilung des Einvernehmens mit den genannten Maßgaben verbunden wird.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zu der beantragten Baumaßnahme wird erteilt unter der Maßgabe, dass in unmittelbarer Nähe zu der geplanten Anlage eine Waldfläche der gleichen Größe als Ersatz aufgeforstet und der bestehende Wald dauerhaft erhalten wird.

H. G. Niesel